



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**74. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 2020

**Nummer 56**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>203014</b>	25. 11. 2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	1122
<b>224</b>	23. 11. 2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Denkmallisten-Verordnung . . . . .	1122
<b>600</b>	19. 11. 2020	Achte Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung . . . . .	1122
<b>793</b>	27. 11. 2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Hegeplanverordnung. . . . .	1122
	30. 11. 2020	Genehmigung der 33. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Oberhausen. . . . .	1136
	30. 11. 2020	Genehmigung der 36. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Mülheim. . . . .	1136

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203014

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom 25. November 2020**

Auf Grund § 7 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

§ 13 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2016 (GV. NRW. S. 820) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „einer Aufsichtsbehörde“ gestrichen.
2. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 2020

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

– GV. NRW. 2020 S. 1122

224

**Zweite Verordnung zur Änderung der Denkmallisten-Verordnung**

**Vom 23. November 2020**

Auf Grund des § 3 Absatz 6 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), der durch § 51 des Gesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

**Artikel 1**

In § 8 Satz 2 der Denkmallisten-Verordnung vom 13. März 2015 (GV. NRW. S. 430), die durch Verordnung vom 2. März 2016 (GV. NRW. S. 196) geändert worden ist, wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2020

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharenbach

– GV. NRW. 2020 S. 1122

600

**Achte Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung**

**Vom 19. November 2020**

Auf Grund des § 17 Absatz 1 und 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), von denen Absatz 2 Satz 3 zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

§ 18 der Finanzamtszuständigkeitsverordnung vom 17. Juni 2013 (GV. NRW. S. 350), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 781), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort Spielbankabgabe in der Überschrift wird ein Schrägstrich und das Wort „Gewinnabgabe“ eingefügt.
2. Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für die Verwaltung der Gewinnabgabe sämtlicher in Nordrhein-Westfalen gelegener Spielbanken ist zentral das Finanzamt Duisburg-Süd zuständig.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2020

Der Minister der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz Lienenkämper

– GV. NRW. 2020 S. 1122

793

**Dritte Verordnung zur Änderung der Hegeplanverordnung**

**Vom 27. November 2020**

Auf Grund des § 30 a Absatz 1 und 4 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), von denen Absatz 1 durch Artikel 112 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) geändert und Absatz 4 durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen:

**Artikel 1**

Die Hegeplanverordnung vom 19. April 2010 (GV. NRW. S. 268), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2**

Die Mindestinhalte der Hegepläne gemäß § 30 a Absatz 4 des Landesfischereigesetzes sind in Anlage 2 festgelegt.“

3. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
4. Die Anlage erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
5. Es wird Anlage 2 angefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2020

Die Ministerin für Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula H e i n e n - E s s e r

**Anlage 1 zur Hegeplanverordnung (zu § 1)**  
**Gewässer oder Gewässersysteme mit besonderer fischereilicher und ökologischer Bedeutung, für die Hegepläne gem. § 30 a Abs. 1 LFischG aufzustellen sind**

Nr.	Gewässer/Gewässersystem	Regierungsbezirk
1	<u>Agger</u> , von der Mündung bis unterhalb der Wehranlage Drei Türme des Stausees Ehreshoven 1 (bei km 29,15) mit <u>Sülz</u> , beginnend ab Zusammenfluss Kürtener und Lindlarer Sülz bis zur Mündung in die Agger	Köln
2	<u>Emmer</u> von Quelle bis Landesgrenze südlich von Bad Pyrmont	Detmold
3	<u>Ems</u> von Warendorf-Telgte km 239,65 bis Landesgrenze bei km 171,80 (GK 4012 Telgte)	Münster
4	<u>Issumer Fleuth</u> von km 24,59 in Issum (GK 4404 Issum) bis Mündung in Niers bei Niers-km 43,03 in Kevelaer (GK 4403 Geldern)	Düsseldorf
5	<u>Wenne</u> mit Nebengewässern von den Quellen bis zur Mündung der Wenne in die Ruhr bei Ruhr-km 169,89 in Meschede-Wennemen (GK 4615 Meschede)	Amsberg

## Mindestinhalte der Hegepläne

### 1. Grundlegende Informationen zum Hegeplan

Allgemeine Angaben	
Gewässername:	
Regierungsbezirk:	
Antragstellerin/Antragsteller:	
Adresse:	
Bearbeiterin/Bearbeiter:	
Adresse:	
Datum der Erstellung:	
Beantragte Laufzeit des Hegeplans:	
Genehmigt am:	

**2. Kurzbeschreibung des Gewässers**

Angaben zum Gewässer (Daten können u.a. aus ELWAS ermittelt werden)				
Gewässername	Gewässerstrecke	Probestellennummern zur Fischbestandsaufnahme aus FischInfo oder anderen Quellen	Wasserkörper-ID gemäß WRRL	

Gewässerstrecke	Fluss-km von...bis	Länge [km]	mittlere Breite [m]	Fläche [ha]

Gewässerröfen

Fließgewässertypen u. Fischgewässertypen	Gewässername	Fischgewässertypen NRW *	Fluss-km (von - bis)	Zielartengewässer (Wanderfischart)

\* Wenn für das Gewässer keine Zuordnung zu einem Fischgewässertyp vorliegt, kann ersatzweise eine Zuordnung zu einem Fließgewässertyp (LAWA-Typ oder NRW-Typ) erfolgen.

Lageplan des Gewässers  
Grafik

Besonderheiten des Gewässers

*(z. B. Morphologie, Wasserpflanzen, Makrozoobenthos, Ausbautzustand, Wasserkraftnutzung, Fischwanderwege, Rückstau, mögliche Gefahren für Lebensraum, Angaben zu Nebengewässern, Angaben zum Abfluss)*

Freitext (kurz)

Bewertung nach WRRL (Fische, MZB, Wasserpflanzen sowie Gewässerstrukturgüte)  
Darstellung in Grafik aus Daten aus ELWAS (einfügen als Screenshot)

Geplante Maßnahmen in Eigenregie zur Gewässerverbesserung  
Beschreibung der Maßnahmen, ggf. Dokumentation durch Bilder (einfügen)

Freitext (kurz)

### 3. Schutzgebiete

Gewässername	Art des Schutzgebiets (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet Fischschonbezirk, Fischweg, Wasserschutzgebiet)	Bezeichnung des Schutzgebiets (Name / Gebiets-ID)	Fischereiliche Einschränkungen





Durchschnittliche Entnahme während der Laufzeit des letzten Hegeplans					
Fischart	durchschnittliche Fangzahl pro Jahr [Stk.]	durchschnittliches Fanggewicht pro Jahr [kg]	durchschnittlicher Gewichtsanteil [%]	durchschnittliche Entnahme [kg/ha]	
Summe					

Pachtsituation  
*Lage und Größe der einzelnen Pachtstrecken*  
Ertragsinschätzung  
*(z. B. Auswertung der Bestandsdaten in Hinblick auf den zu erwartenden Ertrag und die Befischungintensität)*  
Freitext (kurz)

**6. Hegemaßnahmen**

Fischart	Altersklasse	Länge [cm]	Herkunft (z.B. Flusssystem, Region)	Menge/ha/a [Stk. oder kg]		
				Besatzmenge gemäß Leitlinie NRW	Getätigter Besatz 20..	
					Anzahl [Stk./ha/a]	Gewicht [kg/ha/a]

Getätigter Besatz der letzten 5 Jahre

Hinweis: Falls der getätigte Besatz in den letzten fünf Jahren von Jahr zu Jahr variierte, was sehr häufig der Fall ist, müssten die beiden letzten Spalten noch 4 x an die Tabelle angefügt werden.

Geplanter Besatz für die nächsten 5 Jahre	Fischart	Altersklasse	Länge [cm]	Herkunft (z.B. Flusssystem, Region)	Menge/ha/a [Stk. oder kg]		
					Besatzmenge gemäß Leitlinie NRW	Geplanter Besatz 20.. bis 20..	
						Anzahl [Stk./ha/a]	Gewicht [kg/ha/a]

**Hinweis:** Falls der geplante Besatz in den nächsten fünf Jahren abgestuft erfolgen sollte, was hin und wieder vorkommt, müssten die beiden letzten Spalten noch 4 x an die Tabelle angefügt werden.

- Begründung für den Besatz  
*Freitext (kurz)*
- Maßnahmen zur Fischhege  
*Freitext (kurz)*
- Maßnahmen zum Fischfang  
*Freitext (kurz)*
- Sonstige Maßnahmen  
*Freitext (kurz)*

**7. Fischereierlaubnisscheine**

Verein / Einzelpächterin/Einzelpächter	Pachtfläche (ha), Gewässerabschnitt	zulässige Anzahl an Jahresscheinen gemäß Pachtvertrag	Schein gilt für weitere Gewässer (ja/nein)	Anzahl der Mitglieder	Anzahl ausgegebener Erlaubnisscheine der letzten 6 Jahre (JS-Jahreserlaubnisschein, TS-Tageserlaubnisschein)	
					Jahr 20..	Jahr 20..
					JS	TS
Verein / Einzelpächterin/Einzelpächter	Pachtfläche (ha), Gewässerabschnitt	zulässige Anzahl an Jahresscheinen gemäß Pachtvertrag	Schein gilt für weitere Gewässer (ja/nein)	Anzahl der Mitglieder	Anzahl künftig zulässiger Erlaubnisscheine <sup>1)</sup> ab dem Jahr 20..*	
					JS	TS

\* bei freiwilligen Hegeplänen kann nach Abstimmung mit der zuständigen Fischereibehörde abweichend eine Empfehlung über die Anzahl zulässiger Erlaubnisscheine festgesetzt werden.

1) Bei der Festlegung sollten sowohl die Fischereintensität, als auch die Befischung über einen Gesamt-Erlaubnisschein berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Umfang der fischereilichen Nutzung statt über die Anzahl zulässiger Erlaubnisscheine auch über die Gesamtentnahmemenge pro Jahr geregelt werden.

Hinweis: Für die Zahlen der ausgegebenen Erlaubnisscheine der letzten sechs Jahre müssten die beiden letzten Spalten in der oberen Reihe noch 4 x an die Tabelle angefügt werden.

Anmerkungen

(z. B. Umwandlungsquote JS-TS)    Freitext (kurz)

**Genehmigung der 33. Änderung  
des Regionalen Flächennutzungsplans  
der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr  
für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen,  
Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und  
Oberhausen, im Gebiet der Stadt Oberhausen**

**Vom 30. November 2020**

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 23. März 2020 bis 25. Juni 2020 die 33. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr im Gebiet der Stadt Oberhausen Zeche Sterkrade beschlossen. Diese Änderung hat mir die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr mit Schreiben vom 2. Juli 2020 – Aktenzeichen: 61-2-1 – gemäß § 39 Absatz 2 Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans habe ich mit Erlass vom 26. Oktober 2020 – Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2020-0004946 – gemäß § 39 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW. Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans bei dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 30. November 2020

Der Minister  
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2020 S. 1136

**Genehmigung der 36. Änderung  
des Regionalen Flächennutzungsplans  
der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr  
für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen,  
Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und  
Oberhausen, im Gebiet der Stadt Mülheim**

**Vom 30. November 2020**

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 22. Juni 2020 bis 25. Juni 2020 die 36. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr im Gebiet der Stadt Mülheim, Uhlenhorstweg / Fasanenweg beschlossen. Diese Änderung hat mir die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr mit Schreiben vom 2. Juli 2020 – Aktenzeichen: 61-2-1 – gemäß § 39 Absatz 2 Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans habe ich mit Erlass vom 11. November 2020 – Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2020-0005581 – gemäß § 39 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW. Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans bei dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 30. November 2020

Der Minister  
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2020 S. 1136

**Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359